



**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
INNSBRUCK**

1 Jv 6429-1A1/15b-2

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5930 448
Fax: +43 512 577480
E-Mail: olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: VPräs Dr. W. Zimmermann

Innsbruck, 2. November 2015

An den
Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts

Betrifft: Entwurf des Bundesministers für Justiz über ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 - GGN 2015)

Die gebührenrechtlichen Neuregelungen sind zu begrüßen, weil die Kritik an der Höhe der Gebühren nicht nur unüberhörbar laut geworden, sondern auch sachlich gerechtfertigt ist. Gleichermäßen sind die Anpassungen des rechtsanwaltlichen Berufsrechts an die Vorgaben der zuletzt geänderten „Berufsqualifikations-Richtlinie“ 2005/36/EG ein Gebot der Stunde.

Bedauerlich ist, dass der in Bezug auf die Gerichtsgebühren auch dringend „sanierungsbedürftige“ Rechtsmittelbereich in Zivilsachen ausgespart geblieben ist. Dass bei einem Streitwert von € 1.000.000,00 (zB in Anlegerverfahren keine Seltenheit) die Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren in III. Instanz nach TP 3a GGG € 29.727,00 beträgt, ist kaum nachvollziehbar und schadet der Justiz in der öffentlichen Diskussion um den Zugang zum Recht. Ebenso wenig gerechtfertigt ist in Schiedsverfahren (Klagen nach § 615 ZPO) eine Pauschalgebühr von 5 % des jeweiligen Streitwerts (TP 3 b GGG). Dass bei einer Aufhebungsklage mit einem zugrundeliegenden Streitwert von zB € 2.000.000,00 eine Pauschalgebühr von € 100.000,00 anfällt, wird insbesondere von Anwaltsseite zu Recht kritisiert und schadet dem Schiedsgerichtsstandort Österreich ungemein.

Vizepräsident des OLG Dr. Wigbert Zimmermann